

Protocoll über die letzte wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Sob und Flach mitunterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 23. Oct. 1834, die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Organisation der kirchlichen Mittel-Behörden betr.; zur 1. Deputation. 2) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 25. Oct. 1834, die Wahl derjenigen Deputation, welche bis zum Eintritt des nächsten Landtages, das Criminalgesetzbuch zu begutachten haben wird; ward vorgelesen und darauf beschlossen: zu den Acten. 3) Die Syndicen der Kirchfahrt zu Leuben beschwerten sich unterm 20. Oct. 1834 über die stiftungswidrige Verwendung der dasigen Pfarrsubstitutenwohnung und bitten um Abstellung dieser Beschwerde; bis zur nächsten Ständeversammlung zu asserviren. 4) Die 4. Deputation der 2. Kammer zeigt unterm 25. Oct. 1834 an, daß sie die Beschwerde der Erbzinshäusler zu Porschendorf, Georg Friedrich Lange und Consorten abzuweisen erachtet habe, weil nicht nur die Beschwerde ungegründet ist, sondern auch die Beschwerdeführer den nach §. 111. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Weg nicht eingeschlagen haben. — Es wird beschlossen, diese Anzeige als Beilage zum Protocoll zu nehmen. 5) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer, den 22. Oct. 1834, über die Beschwerde der Dorfschaften des Amtes Mühschen; zum Verlesen auf die Tagesordnung. 6) Höchstes Decret vom 25. Oct. 1834, eine Stelle des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und der religiösen Erziehung der von solchen verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betr.; zur 1. Deputat. 7) Bericht der 2. Deputat. der 2. Kammer, den 27. Oct. 1834, über den Beitrag der alterbländischen Rittergüter zu den in den ständischen Schriften vom 20. Juni 1830 und 22. Juni 1831 zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen aus dem alten Steuerfonds bewilligten Summen; zum Verlesen und auf eine Tagesordnung. 8) Der Königl. Baiersche Secretair und erste landständische Stenograph Hr. Gabelsberger, überreichte ein Exemplar seiner „Anleitung zur deutschen Redezeichenkunst oder Stenographie München 1834“ zur Hinterlegung im Archiv.

In Betreff dieses letzten Gegenstandes äußert der

Präsident: Das Schreiben ist an die Stände gerichtet, aber es ist mir von dem Stenographen, welcher gegenwärtig in der 2. Kammer beschäftigt ist, übergeben worden, und daher habe ich es in der Registrande eintragen lassen. Der Verfasser hat sich durch dieses Werk sehr verdient gemacht, indem er für die deutsche Sprache, rücksichtlich deren ausländische Systeme sich nicht bewährt haben, ein neues stenographisches System erfunden hat, welches in dem übergebenen Werke mit außerordentlichem Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeitet worden ist, und durch dessen Anwendung der hier anwesende Stenograph sehr nützliche Dienste geleistet hat. Es läßt sich wohl erwarten, daß die Stenographie nach dem Systeme des Secr. Gabelsber-

ger in Sachsen immer mehr Eingang finden und namentlich für eine Menge Zweige der Staatsverwaltung, wo schriftliche Communication statt findet, sehr vorzügliche Dienste leisten wird.

Abg. Sachse: Mir scheint, daß in Bezug auf diese Eingabe dem Verfasser dieses Werks die Anerkennung von Seiten der Kammer ausgesprochen werden sollte.

Der Präsident: Ich glaube allerdings, daß das in der Sache selbst liegt, daß von Seiten des Directoriums Dank für die Einsendung dieser Schrift dem Verfasser zu erkennen gegeben werde.

Hierauf zeigt der Präsident noch an, daß über die beim Landtagschlusse am 30. des laufenden Monats zu beobachtende Form, Mittheilung des Königl. Oberhofmarschallamtes nebst einem Schreiben des Hrn. Oberhofmarschalls v. Reichenstein eingegangen sei. Zugleich theilt er den Inhalt der beiden mit.

Abg. a. d. Winkel referirt nun über den Antrag des Präsidenten wegen der Gehaltszulagen der Feldwebel und Wachtmeister. Er bemerkt, daß die 1. Kammer mit dem Beschlusse der 2. Kammer übereinstimme, und verliest deshalb die ständische Schrift, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Abg. Eisenstuck, als Mitglied der 1. Deputation, referirt über das allerhöchste Decret vom 25. Oct. d. J., die Ehen zwischen Personen evangelischen und katholischen Glaubens und die religiöse Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder betreffend.

Im Namen der Deputation stellt derselbe, unter Entwicklung der dafür sprechenden Gründe, das Gutachten dahin, daß der Zusatzparagraph 16 b. in der von den Kammern angenommenen Fassung auf folgende Weise, dem vorbemerkten allerhöchsten Decrete gemäß, verändert werde. Der §. würde nämlich beginnen: „Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden und kann solchen Kindern etc.“ weiter unten aber anstatt der Worte: „Gesetz oder Vertrag vorschreibt“, bloß diese: „das Gesetz vorschreibt“, gesetzt und endlich weiterhin die Worte: „oder durch Vertrag“ gänzlich hinweggelassen werden.

Sonach würde dem allerhöchsten Decrete beizutreten sein.

Die Kammer war mit diesem Gutachten einstimmig einverstanden.

Abg. Eisenstuck referirt nun ebenfalls über das allerhöchste Decret vom 20. d. Mts., das Staatsdienergesetz betr., und den beifälligen Protocollextract der 1. Kammer vom 25ten dieses. Die besage dieses allerhöchsten Decrets beantragten Abänderungen sind folgende:

Bei §. 23, soll der zweite Theil des von den Ständen angenommenen Zusatzes in der Masse abgeändert werden:

„daß ein nach erfolgtem condemnatorischen Urtheil später für unschuldig erkannter Staatsdiener sein Wartegeld oder seine Pension von Zeit der Entsetzung an nachgezahlt erhalten solle.“

(Beschluß folgt.)